

Gemeindevertretersitzung am 07.05.1998

Beschlußvorlage

zum TOP 9 : Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Streubach“
Beschluß-Nr. 92/05 / 98

**Die Gemeindevertretung beschließt die 1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Streubach“**

1. Die textliche Fassung unter Pkt. 6, Flächen für Abwasserentsorgung, ist auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zu streichen und wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwasserentsorgung erfolgt über Abwasserkanäle und eine Gruppenkläranlage mit dem Standort auf dem Flurstück 73/14 am Regenrückhaltebecken. Die Ableitung des geklärten und aufbereiteten Wassers erfolgt in die fließende Welle des Streubaches. Für die Eigentümer von Grundstücken im Plangeltungsbereich besteht ein Anschlußzwang.

2. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 gelten mit dieser 1. vereinfachten Änderung fort.

Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder

der Gemeindevertretung

: 11

davon anwesend

: 10

Ja-Stimmen

: 10

Nein-Stimmen

: 0

Stimmenthaltung

: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war(en) ~~keine~~ Mitglied(er) der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Rastow, den 07.05.1998

Götze
Bürgermeister



Kraak

Bekanntmachung des Amtes Rastow

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Rastow, Ortsteil Kraak für das Gebiet westlich des Streubaches, nördlicher der Kirche und südlich des Neuen Weges, Flurstück 73, 74, 290 und ein Teil des Flurstückes 291, Flur 1 der Gemarkung Kraak

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.05.1998 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Rastow, Ortsteil Kraak für das Gebiet westlich des Streubaches, nördlicher der Kirche und südlich des Neuen Weges, Flurstück 73, 74, 290 und ein Teil aus dem Flurstück 291 der Flur 1, Gemarkung Kraak, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgegeben.

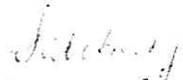
Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.06.1998 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Rastow in Bauamt, Zimmer 11, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rastow, d. 29.05.1998

Amt Rastow
Im Auftrage


Der Amtsvorsteher (Siegel)

Ausgehängt am: 25.05.1998
Abzunehmen am: 27.06.1998

Abgenommen am:


Unterschrift

(Siegel)


Unterschrift